

Beschluss

Die Vorsitzende Richterin am Landgericht Marks wird zum 01.07.2023 an den Bundesgerichtshof versetzt. Zum 01.07.2023 kehrt Richter am Landgericht Schumacher nach der Qualifikationserprobung vom Brandenburgischen Oberlandesgericht zurück. Zum 01.08.2023 wird der Vorsitzende Richter am Landgericht L. Schmidt in den Ruhestand gehen. Er wird den gesamten Juli 2023 im Urlaub sein.

Um eine Bearbeitung der der 3. Zivilkammer zugewiesenen Arzthaftungssachen zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht Kalbow den Vorsitz der Hilfsstrafkammer abgibt und den Vorsitz der 3. Zivilkammer mit übernimmt. Er soll mit 50 % seiner Arbeitskraft der 3. Zivilkammer zugewiesen werden. Die Hilfsstrafkammer soll von Richter am Landgericht Kattenstroth mit 60 % seiner Arbeitskraft geführt werden. Richter am Landgericht Schumacher soll den Vorsitz in der 2. Strafkammer übernehmen. Er hat sich auf eine am Landgericht Neuruppin ausgeschriebene Stelle eines Vorsitzenden Richters beworben. Da für eine dem GVG entsprechende Besetzung sowohl der 1. als auch der 2. Strafkammer ein auf Lebenszeit ernannter Richter oder eine Richterin zuzuweisen ist, soll Richter am Landgericht Kattenstroth ab 01.07.2023 jeweils mit 0,2 Arbeitskraftanteilen diesen Kammern zugewiesen werden. Um das Ausscheiden von Richter am Landgericht Kattenstroth in der 2. Strafkammer teilweise zu kompensieren, soll Richterin Fitzke, die perspektivisch ganz in die Strafkammer wechseln soll, bereits jetzt mit 0,25 Arbeitskraftanteilen der 2. Strafkammer zugewiesen werden.

Aufgrund des zum Zeitpunkt der Einrichtung der Hilfsstrafkammer nicht vorhersehbaren Ausscheidens der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Marks zum 01.07.2023 und den anhaltend hohen Eingängen in den Strafkammern von insgesamt 11,70 Richterpensen, davon 1,36 in der 4. und 40. Strafkammer, ist es erforderlich, die Hilfsstrafkammer bis längstens 31.12.2023 fortzuführen.

Vor dem Hintergrund, dass die 1. Strafkammer weiterhin nur mit 2,2 Richterpensen besetzt ist, sollen die Schwurgerichtsverfahren der 3. Strafkammer zugewiesen werden. Um wiederum eine Überlastung der 3. Strafkammer mit Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafverfahren zu vermeiden, sollen die allgemeinen Strafsachen der 3.

Strafkammer der 1. Strafkammer zugewiesen und die 3. Strafkammer aus dem Haftturnus A herausgenommen werden. Mit Blick auf den Umfang der in der 2. Strafkammer bereits anhängigen Haftsachen und die Abgabe von Haftsachen von der 1. an die 3. Strafkammer sollen die ersten beiden ab 1. Juli 2023 eingehenden Haftsachen der 1. Strafkammer zugewiesen werden. Der 1. Strafkammer sollen alle allgemeinen Strafsachen, die keine Haftsachen sind, zugewiesen werden.

Die Zuweisung der Entscheidung nach § 77 Abs. 3 GVG folgt der Zuständigkeit der Vorsitzenden des 3. Strafkammer für Schöffensachen.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Neuruppin wird zum 01.07.2023 wie folgt geändert:

Der Einsatz der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Marks in der 2. Strafkammer und in der Strafvollstreckungskammer entfällt.

Richter am Landgericht Ph. Schumacher wird der Vorsitz in der 2. Strafkammer und in der Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

Der Einsatz des Vorsitzenden Richters am Landgericht L. Schmidt in der 3. Zivilkammer entfällt.

Die 40. Strafkammer wird als Hilfsstrafkammer über den 31.08.2023 hinaus bis längstens 31.12.2023 fortgeführt.

Der Einsatz des Vorsitzenden Richters am Landgericht Kalbow in der Hilfsstrafkammer entfällt. Er wird mit 0,5 Arbeitskraftanteilen der 3. Zivilkammer als Vorsitzender und mit weiteren 0,1 Arbeitskraftanteilen der 2. Zivilkammer, so dass sein Arbeitskraftanteil in der 2. Zivilkammer insgesamt 0,5 beträgt, zugewiesen. Die Turnuslänge der 2. Zivilkammer beträgt ab 01.07.2023 18 Punkte.

Der Einsatz von Richter am Landgericht Kattenstroth als Beisitzer in der 40. Strafkammer entfällt. Er wird mit 0,6 Arbeitskraftanteilen der 40. Strafkammer als Hilfsstrafkammer als Vorsitzender zugewiesen. Sein Einsatz in der 2. Strafkammer entfällt in diesem Umfang. Beisitzerin der 40. Strafkammer wird Richterin Fitzke als Richterin gemäß § 76 Abs. 6 GVG.

Der weitere Einsatz von Richter am Landgericht Kattenstroth in der 2. Strafkammer entfällt im Umfang von 0,2 Arbeitskraftanteilen. In diesem Umfang wird er der 1. Strafkammer zugewiesen.

Der Einsatz von Richterin Fitzke in der 5. Zivilkammer entfällt im Umfang von 0,25 Arbeitskraftanteilen. In diesem Umfang wird sie der 2. Strafkammer zugewiesen. Die Turnuslänge für die 5. Zivilkammer beträgt ab dem 1.07.2023 19 Punkte.

In der 1. Strafkammer entfällt die Zuständigkeit für Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG und Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 GVG. Diese werden der 3. Strafkammer zugewiesen. Dies gilt auch für alle Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG, die bereits in der 1. Strafkammer anhängig sind und bei denen am 01.07.2023 die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat. Der 1. Strafkammer werden sämtliche Verfahren der 1. Instanz zugewiesen, die nicht dem Turnus A unterfallen und die nicht gemäß §§ 74 Abs. 2, 74b und c GVG gesondert zugewiesen sind, nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören oder durch das Revisionsgericht zurückverwiesen wurden. Dies gilt auch für jene Verfahren, die bereits in der 3. Strafkammer anhängig sind und bei denen am 01.07.2023 die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat.

Der Turnus C wird aufgehoben.

Die Teilnahme der 3. Strafkammer am Turnus A entfällt. Am Turnus A nehmen die 1. und 2. Strafkammer teil, wobei die ersten beiden, dem Turnus A unterfallenden Verfahren der 1. Strafkammer zugewiesen werden. Das Turnusblatt des Turnus A (Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan zum 01.01.2023) lautet ab 01.07.2023 wie folgt:

	1. Strafkammer	2. Strafkammer
1.	X	
2.		X
3.	X	
4.		X
5.	X	
6.		X
7.	X	
8.		X
9.	X	
10		X

Neuruppin, den 26. Juni 2023

gez. Das Präsidium des Landgerichts